

nen Bestimmungen und Erweiterung des richterlichen Ermessens aus. Dieselbe Linie ist es aber auch, welche der von der hohen Staatsregierung vorgelegte Entwurf im Wesentlichen festhält. — Die Deputation, welche den eingeschlagenen Weg im Allgemeinen gleichfalls für den richtigen hält, hat daher, wie es auch bereits im Entwurfe geschehen, außer den Baierschen legislativen Arbeiten vorzüglich die Hannoverschen und Württembergischen Entwürfe bei Beurtheilung ihres Gegenstandes benutzt und verglichen. — Nach dieser geschichtlichen Grundlage dürfen aber auch die Anforderungen der Theorie von der Deputation nicht übersehen werden, und hier drängt sich zunächst die Frage auf: „ob eins, und welches der verschiedenen Systeme des Criminalrechts unserer Prüfung zum Grunde zu legen war? „Die Deputation, ohne den Werth jener Systeme für die Ausbildung der Wissenschaft zu verkennen, stimmt jedoch vollkommen der in den Motiven zum Gesetzentwurf niedergelegten Ansicht bei: (S. 83.) „daß keines derselben ausschließlich zum Anhalt zu nehmen sei.“ — Dem Gesetzgeber genügt für Begründung des Rechts auf Strafe die unabweißbare Ueberzeugung, daß dieses Recht ein Postulat jeder geordneten bürgerlichen Gesellschaft sei, welche offenbar nicht bestehen könnte, wenn der gesetzwidrigen Handlung nicht das Strafübel folgte. — Die allgemeinen theoretischen Sätze, deren man vom praktisch-legislativen Standpunkte aus bedürfen möchte, dürften sich darauf beschränken können: „daß die Strafe human, gerecht und zweckmäßig sein müsse.“ — Human nämlich, indem sie nichts an sich das menschliche Gefühl Empörende und Verwerfliche enthalte, wie z. B. die verstümmelnden Strafen der Vorzeit. — Gerecht, indem sie einer Seits nur den Schuldigen treffe, andrer Seits dem Verbrechen dergestalt angemessen sei, daß das Mittel nicht außer Verhältniß mit dem Zwecke komme. — Zweckmäßig endlich, indem sie nicht nur geeignet sei zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung, sondern auch keine andern nachtheiligen Wirkungen mit sich führe und, soweit es der Strafzweck gestattet, der sittlichen Besserung des Verbrechers nicht entgegenwirke, sondern sie so viel als möglich befördere.

Domherr D. S ü n t h e r: Es ist allerdings eine hochwichtige Frage, welche die geehrte Deputation in dem zuletzt vorgelesenen Abschnitte zur Sprache gebracht hat, nämlich die, ob eines, und welches der verschiedenen Systeme des Criminalrechts der Prüfung zum Grunde liegen soll. Allein aufrichtig muß ich bekennen, daß nach meinem Dafürhalten diese Frage trotz ihrer ungemeinen Wichtigkeit sich nicht zur Verhandlung in der hohen Kammer eignet, sondern nur Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung sein kann, die, wie interessant und wichtig sie auch sein möge, doch nie in einer ständischen Versammlung vorgenommen werden sollte, weil es unmöglich sein wird, irgend einen Beschluß auf eine solche Berathung zu gründen — unmöglich aus vielen theoretischen, unmöglich aus noch mehreren praktischen Gründen. Ich würde daher der Meinung sein, daß dieser Theil in der Diskussion ganz übergegangen würde. Ich bin dieser Meinung um deswillen, weil ich kein Resultat von dieser Besprechung erwarte. Ich erlaube mir jedoch, in Bezug auf das, was hier gesagt ist, etwas nur um deswillen zu erwähnen, weil unsere Versammlungen öffentlich sind, was ich dazu benutzen will, um sowohl die hohe Staatsregierung als die verehrte Deputation gegen eine Art von Vorwurf zu rechtfertigen, der ihr leider, wie mir bekannt worden, im Publicum über die Aeußerung gemacht wurde, welche in den Motiven S. 83. und von der Deputation S. 7.

ausgesprochen wird, wo das Deputations-Gutachten folgende Worte enthält: „Die Unterzeichneten, ohne den Werth jener Systeme für die Ausbildung der Wissenschaft zu verkennen, stimmen jedoch vollkommen der in den Motiven zum Gesetzentwurf niedergelegten Ansicht bei: (Seite 83.) daß keines derselben“ — nämlich keines der verschiedenen Systeme des Criminalrechts — „ausschließlich zum Anhalt zu nehmen sei.“ Man hat, wie ich schon bemerkt habe, sowohl die hohe Staatsregierung, als die verehrte Deputation wegen dieser Aeußerung getadelt, man ist der Meinung gewesen, daß nothwendig irgend ein System zur Grundlage genommen werden müsse, irgend ein System, wenn es auch nicht eines von denen ist, die bisher schriftlich oder mündlich gelehrt worden sind, doch ein anderes, welches entweder die Verfasser oder Begutachter selbst gebildet haben; und allerdings muß ich meines Orts dieser Meinung in gewissem Betracht beipflichten. Was ist ein System, die Theorie einer praktischen Wissenschaft anders, als eine Reihe von Regeln, die unter einander einen vernünftigen Zusammenhang haben und somit in einer höchsten Regel oder Ansicht sich vereinigen? — Wer also behaupten wollte, daß er kein bestimmtes System bei einer Ausarbeitung befolge, würde behaupten, daß er sich bei dieser Arbeit den Widerspruch gestatte, daß er sich gestatten wolle, Regeln zu befolgen, welche jenen vernünftig-nothwendigen Zusammenhang unter einander nicht haben. Das ist nun aber keineswegs die Ansicht der Herren Verfasser und ebenso wenig die Ansicht der geehrten Deputation bei der Prüfung und Begutachtung des Gesetzentwurfes gewesen. Ich sehe mich also genöthigt, beide gegen ihre eigne Behauptung in Schutz zu nehmen; es haben beide ein System befolgt, beide eine zusammenhängende Reihe von Regeln im Auge gehabt, nach welcher sie ihre Arbeit haben fortschreiten lassen. Möglich ist es, ich glaube sogar, daß es der Fall ist, und behalte mir vor, bei den einzelnen Artikeln die Belege dazu zu liefern, möglich ist es, daß hin und wieder von dieser Einheit der Theorie abgewichen worden ist, aber unstreitig lag diese Abweichung nicht im Sinne der Verfasser, noch der Begutachter, sondern sie war zufällig. Man kann daher nicht sagen, daß sie kein System befolgt haben, sie haben vielmehr eines befolgt, ob das richtige oder unrichtige, ob consequent oder inconsequent, ob ein gerechtes oder ungerechtes, das sei noch dahin gestellt; aber ein System haben sie befolgt und mußten es befolgen. Es ist auch nicht zu verkennen, welches System dies war; es ist nämlich von der hohen Staatsregierung eine sogenannte Gerechtigkeitstheorie, von der geehrten Deputation ein sogenanntes System der Nützlichkeit, besonders dasjenige befolgt worden, was man die Theorie des psychologischen Zwanges nennt, ein System, was ich — trotz aller Pietät gegen den Urheber desselben, Feuerbach, — als ein solches bezeichnen muß, das mir zu Gesetzentwürfen, und also auch zur Begutachtung eines Gesetzes völlig untauglich erscheint. Auch haben die verehrten Mitglieder der Deputation das wohl gefühlt und sind häufig von den Principien abgewichen, die bei strenger Durchführung des Systems des psychologischen Zwanges sich hätten ergeben müssen, wie